

Sitzung vom 21. August 1991

### **3012. Interpellation**

Kantonsrätin Helen Kunz, Opfikon, hat am 8. Juli 1991 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Immer wieder werden Konsumentinnen und Konsumenten von dubiosen Geschäftsleuten und Versandhändlern übers Ohr gehauen, indem ihnen minderwertige Ware zu überhöhten Preisen, Geldanlagen zu unglaublichen Zinssätzen angeboten oder Rechnungen für nie gedruckte Telefon- und Adressbucheinträge versandt werden. Die Strafverfolgungsorgane bleiben in der Regel völlig untätig. Offenbar halten sie das im schweizerischen Betrugstatbestand vorgesehene Tatbestandselement der "Arglist" für ein unübersteigbares Hindernis.

Nun hat aber das Bundesgericht seit langem auch ein Verhalten als arglistig gewertet, welches auf der Erfahrung beruht, dass die Geschäftspartner aufgrund besonderer Umstände von einer Überprüfung der Angaben eines Angebots absehen werden. Das trifft in der Regel für die erwähnten Geschäftsbereiche zu.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Konsumenten vor derartigen betrügerischen Handlungen zu schützen sind?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, in derartigen Fällen von massenhaften Konsumentenbetrug aufgrund von Art. 148 StGB (Betrugstatbestand) Strafuntersuchungen einzuleiten?
3. Ist der Regierungsrat auch bereit, derartige Fälle ans Bundesgericht weiterzuziehen, um die Frage abzuklären, ob der geltende Art. 148 StGB grundsätzlich genügt, um die Konsumenten vor derartig betrügerischen Handlungen zu schützen, wo in solchen Fällen genau die Grenze zwischen deliktischer und zwar anrühiger, aber nicht strafbarer Geschäftstätigkeit liegt oder ob es des Tätigwerdens des Gesetzgebers bedarf, um den geltenden Betrugstatbestand angemessen zu erweitern?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Helen Kunz, Opfikon, wird wie folgt beantwortet:

Betrügerische Handlungen gegenüber den Konsumenten sind in gleicher Weise zu verfolgen wie andere Straftaten. Die Untersuchungsorgane bleiben in solchen Fällen nicht untätig; wo Anzeigen erfolgen oder die zuständigen Stellen in anderer Weise konkrete Informationen über solche Straftaten erhalten, wird die Strafverfolgung eingeleitet. Entsprechende Weisungen des Regierungsrates erübrigen sich daher.

Allerdings haben Bezirksanwaltschaften und Staatsanwaltschaften auch in solchen Fällen den Gesetzeswortlaut und die bundesgerichtliche Praxis zu beachten. Insbesondere der in der Interpellation angesprochene Umstand, dass Arglist im Sinne des Betrugstatbestandes nur vorliege, wenn der Täter aufgrund besonderer Umstände zum voraus erkennt, dass er es mit einem Opfer zu tun hat, das ihm infolge Unbeholfenheit, Unerfahrung und dergleichen besonderes Vertrauen entgegenbringt, und deshalb voraussichtlich von einer Überprüfung absehen wird, verursacht häufig grosse Beweisschwierigkeiten. Stellen die

Strafverfolgungsbehörden aus solchen Gründen ein Strafverfahren ein, steht aber dem Geschädigten das Mittel des Sistierungsrekurses zur Verfügung, um eine Überprüfung dieses Schrittes zu veranlassen.

Auch hinsichtlich der Anfechtung von freisprechenden Gerichtsurteilen in Fällen von Konsumentenbetrug erübrigt sich eine Anweisung des Regierungsrates an die Staatsanwaltschaft: Diese hat schon heute jeweils dann Rechtsmittel ergriffen, wenn sie mit der Auslegung des Betrugstatbestandes durch die Gerichte im Einzelfall nicht einig ging, wenn dies nach ihrer Auffassung zur Erfassung neuer Deliktsformen notwendig war oder sie dies zur Anpassung oder Verfeinerung der Praxis als erforderlich betrachtete. Sie wird dies auch weiterhin tun. Zusätzliche Massnahmen des Gesetzgebers sind zurzeit nicht erforderlich, nachdem auch das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb den Konsumenten Schutz gewährt und nachdem für gerichtliche Auseinandersetzungen zivilrechtlicher Art dem Konsumenten ein rasches und einfaches Verfahren offensteht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 21. August 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**